

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0695/06-III

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

08.02.2006

Einreicher:

Betr.: Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG mit der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der Stadt Zossen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit dem Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 10.11.2005.

Luckenwalde, den 17.02.2006

Sachverhalt:

Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 mit dem Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 10.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.11.2005.

Die Stadt Zossen reichte den Entwurf Elternbeitragsatzung ein. Die Prüfung ergab Folgendes:

Die Satzung der Stadt Zossen weist Mindestbeiträge von 180,00 €, 156,00 € und 120,00 € aus. Die Mindestbeiträge unterschreiten bzw. überschreiten den Grundsatz im Pkt. 3 nur in geringem Maße. Es wird empfohlen, diese Satzungsregelung anzuerkennen.

In der Satzung ist weiterhin geregelt, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als Einkommen anzurechnen sind, soweit die Berücksichtigung des Einkommens nach § 85 SGB XII zumutbar ist. Rechtlich ist dies nicht zu beanstanden. Die Rechtsprechungen orientieren jedoch darauf, dass die Beitragsstaffelung pauschalisiert; die Lebenssachverhalte generalisierend und typisierend erfasst werden. (OV B Bremen vom 06.06.1997 – 1N5/96,6). Es muss nicht im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze ermittelt werden.

Da auch die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung im Ergebnis dazu führt, dass die häusliche Ersparnis als Elternbeitrag gefordert werden kann, wird empfohlen, diese Satzungsregelung anzuerkennen. Sie entspricht insoweit den Grundsatz Pkt. 5c.

Die Satzung der Stadt Zossen entspricht den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (Anlage).

Die Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung über die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen erfolgt im März 2006.

Staeck
Amtsleiterin

Anlagen:

Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004, Vorlagennummer 3-0220/04-III i. V. m. mit dem Beschluss des Jugendhilfeaus- schusses vom 09.11.2005, Vorlagennummer 3-0637/05-III	in der Kita-Gebührensatzung der Stadt Zossen geregelt		
	ja	nein	Bemerkung
1. Stafflung muss berücksichtigen, dass die Kosten für Kinderkrippe am höchsten, für Kindergarten vergleichsweise geringer und für Hort am geringsten sind	x		
2. Stafflung nach Öffnungszeiten (vereinbarte Betreuungszeit) - für Kinder 0 Jahre bis zum Schuleintritt 6 Stunden 100 % weitere Stafflungen möglich - für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden 100 % weitere Stafflungen möglich	x x		
3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben bis 8.000 € Jahreseinkommen für - Kinder von 0 bis 3 Jahren 184,00 € - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt 153,00 € - Kinder im Grundschulalter 123,00 € Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.	x x x x		180,00 € 156,00 € 120,00 €
4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung der Jugendhilfe) nicht überschritten werden.	x		
5. Die Stafflung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten: a) nach Einkommen und Alter des Kindes für Kinder von 0 – 3 Jahren für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt für Kinder im Grundschulalter b) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind. c) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.	x x x		Anrechnung als Einkommen mit Zumutbarkeitsprüfung
6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige ist zu sichern.	x		
7. Es kann Folgendes geregelt werden: - Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare - Gastkindregelung - Gebühren zur Eingewöhnung - Gebühren für andere Formen - Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten - Ferienregelung bei Hortkindern	x x		